



Provinziale Kontrolleinheit von :

Datum : ... Verantwortlicher Kontrolleur: ... Nr. :

Anbieter : ... Einmalige Nr.:

Adresse :

**DIS 2276 Nahrungsergänzungsmittel – Verpackung und Etikettierung
 (einschließlich Vermarktungsnormen) [2276] v2**

C : vorschriftsmäßig NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig NA : nicht anwendbar	H : Kapitel B : Anlage A : Artikel	§ : Paragraph L : Absatz P : Punkt			
			C	NC	Gewichtung
					NA
<u>1. Allgemein/ Pflichtangaben</u>					
1. Verkehrsbezeichnung, Marke des Erzeugnisses, Nr. NUT/PL:					
2. Das Erzeugnis wurde notifiziert. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A4§1 (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10		<input type="checkbox"/>
3. Die Pflichtangaben auf dem Etikett sind mindestens in der Sprache oder den Sprachen des Sprachgebiets, in dem die Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden, abgefasst. <i>Belgisches Gesetz : 24/01/1977 A8 (2*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10		<input type="checkbox"/>
4. Die Verkehrsbezeichnung ist korrekt und vollständig und umfasst den Vermerk „Nahrungsergänzungsmittel“. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P1§3A3 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3		<input type="checkbox"/>
5. Das Verzeichnis der Zutaten liegt vor und umfasst folgende Angaben : ° dem Verzeichnis ist eine geeignete Bezeichnung vorangestellt, in der das Wort „Zutaten“ erscheint, ° eine Aufzählung der Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, ° die Zutaten von zusammengesetzten Zutaten sind vermerkt, ° wenn anwendbar, ein Vermerk der Zutaten mit Name der Klasse, ° wenn anwendbar, ein Vermerk der Zutaten mit Name der Klasse gefolgt von ihrem spezifischen Namen oder ihrer Nummer. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P2A4§1§2§3§4§5§6 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3		<input type="checkbox"/>
6. Die Menge bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen ist vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P3A5 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1		<input type="checkbox"/>
7. Die obligatorischen zusätzlichen Angaben sind vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§3 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3		<input type="checkbox"/>
8. Die Allergene sind auf dem Etikett vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A4§7§8 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10		<input type="checkbox"/>
9. Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum sind korrekt angegeben. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P4A6A7 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3		<input type="checkbox"/>
10. Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum : keine Abänderung der ursprünglichen Etikettierung. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A11A14 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10*		<input type="checkbox"/>

11. Die besonderen Anweisungen für die Aufbewahrung sind vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P5A7§2 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
12. Der Name und die Anschrift des Herstellers oder Verpackers oder eines in der EG ansässigen Verkäufers sind vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P6 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
13. Die Gebrauchsanleitung ist, wenn erforderlich, vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P7 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
14. Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % ist der Alkoholgehalt in Volumenprozenten vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P8A9 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
15. Die Nettofüllmenge ist vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A2§1P9A8 (3*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
16. Die Angaben sind sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar. <i>Königlicher Erlass : 13/09/1999 A10 (4*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10	<input type="checkbox"/>
17. Es gibt einen Vermerk, der die Identifizierung der Charge, zu der ein Lebensmittel gehört, ermöglicht. <i>Königlicher Erlass : 09/02/1990 A2A3A4A5 (5*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10	<input type="checkbox"/>

Kommentar des Kontrolleurs

2. Vermerke für die Nahrungsergänzungsmittel - Nährstoffe (NUT)

1. Angabe der empfohlenen Tagesdosis. <i>Königlicher Erlass : 03/03/1992 A6§2L2 (6*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
2. Warnung vor der Überschreitung der empfohlenen Tagesdosis. <i>Königlicher Erlass : 03/03/1992 A6§2L3 (6*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
3. Warnung, dass das Erzeugnis außerhalb der Reichweite von jungen Kindern aufzubewahren ist. <i>Königlicher Erlass : 03/03/1992 A6§2L4 (6*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
4. Der Hinweis darauf, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden dürfen, ist vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 03/03/1992 A6§2L5 (6*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
5. Name der Nährstoffklassen, die das Erzeugnis kennzeichnen oder eine Angabe über die Beschaffenheit dieser Nährstoffe. <i>Königlicher Erlass : 03/03/1992 A6§2L6 (6*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
6. In der empfohlenen Tagesdosis enthaltener Nährstoffgehalt. <i>Königlicher Erlass : 03/03/1992 A6§2L7 (6*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>

Kommentar des Kontrolleurs

3. Vermerke für die Nahrungsergänzungsmittel - Pflanzen (PI)

1. Die Notifizierungsnummer ist im Handelsdokument angegeben. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A4§3 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	---	--------------------------

2. Angabe der empfohlenen Tagesdosis. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L2 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
3. Warnung vor der Überschreitung der empfohlenen Tagesdosis. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L3 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
4. Warnung, dass das Erzeugnis außerhalb der Reichweite von jungen Kindern aufzubewahren ist. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L4 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
5. Hinweis darauf, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden dürfen. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L5 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
6. Der Name der Pflanze oder der Pflanzen in der Sprache der Region und der wissenschaftliche Name sind vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L6 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
7. Name der Pflanzenstoffe (oder der Kategorien) oder ein Hinweis auf die Art dieser Pflanzenstoffe. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L7 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
8. Der Gehalt an vorhandenen Pflanzenstoffen (oder Kategorien) in der empfohlenen Tagesdosis ist vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5§1L8 (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
9. Die in der Liste 3 in der Anlage aufgeführten Einschränkungen und Bedingungen werden beachtet. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 B (7*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
Kommentar des Kontrolleurs				

<u>4. Nährwertkennzeichnung</u>				
1. Wenn die Nährwertkennzeichnung angegeben ist, sind die Informationen gemäß den Angaben der Gruppen 1 oder 2 vermerkt. <i>Königlicher Erlass : 08/01/1992 A4A5A8 (8*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
2. Wenn die Nährwertkennzeichnung vermerkt ist, werden die Angaben des Energiegehalts und des Nährstoffgehalts pro 100 g oder pro 100 ml Erzeugnis ausgedrückt. <i>Königlicher Erlass : 08/01/1992 A7 (8*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1	<input type="checkbox"/>
Kommentar des Kontrolleurs				

<u>5. Werbung</u>				
1. Abwesenheit von verbotenen Vermerken oder Darstellungen. <i>Europäische Verordnung : 1924/2006 A4§2P3A8A9A10A12 (9*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
2. Abwesenheit eines Vermerks, der den Eindruck erweckt, dass die Markenware besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen. <i>Königlicher Erlass : 17/04/1980 A4P2 (10*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
3. Abwesenheit eines Vermerks über das Nichtvorhandensein eines spezifischen Zusatzstoffes, wenn das Lebensmittel einen anderen Zusatzstoff derselben Gruppe enthält. <i>Königlicher Erlass : 17/04/1980 A4P4 (10*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>

4. Abwesenheit von Angaben oder Darstellungen, die den Verbraucher irreführen können. <i>Königlicher Erlass : 17/04/1980 A2P9 (10*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
5. Dem Erzeugnis werden keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit zugeschrieben und auf ähnliche Eigenschaften hingewiesen. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5bis (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
6. Keine Angabe oder Andeutung, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung keine ausreichende Nährstoffzufuhr bietet. <i>Königlicher Erlass : 29/08/1997 A5bis (1*)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>

Kommentar des Kontrolleurs

	C	NC	NA
Gesamt :	0	0	0
% der Regelwidrigkeiten:		0%	
Höchste Gewichtung der Regelwidrigkeiten :		0	

Leichte Regelwidrigkeit : 0 - Schwere Regelwidrigkeit : 0 wovon 0 mit *

Anmerkungen über die Artikel der Gesetzgebung:

- Königlicher Erlass vom 29. August 1997 über die Herstellung von und den Handel mit Lebensmitteln, die Pflanzen oder Pflanzenpräparate enthalten oder daraus bestehen und Königlicher Erlass vom 3. März 1992 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen
- Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren
- Königlicher Erlass vom 13. September 1999 über die Etikettierung von vorverpackten Lebensmitteln
- Königlicher Erlass vom 13. September 1999 über die Etikettierung von vorverpackten Lebensmitteln
- Arrêté royal du 09/02/1990 relatif à l'indication du lot auquel appartient une denrée alimentaire
- Königlicher Erlass vom 3. März 1992 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen
- Königlicher Erlass vom 29. August 1997 über die Herstellung von und den Handel mit Lebensmitteln, die Pflanzen oder Pflanzenpräparate enthalten oder daraus bestehen
- Königlicher Erlass vom 8. Januar 1992 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel und Königlicher Erlass vom 17. April 1980 über die Werbung für Lebensmittel
- Königlicher Erlass vom 17. April 1980 über die Werbung für Lebensmittel

Kommentar des Kontrolleurs :

Kommentar des Anbieters :

Bewertung der Kontrolle

<input type="checkbox"/> Günstig	<input type="checkbox"/> Günstig mit Bemerkungen	<input type="checkbox"/> Nicht günstig
----------------------------------	--	--